

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege  
SG Tierschutz und -kontrollenLAND  KÄRNTENAbs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, SG  
Tierschutz und -kontrollen, Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt am WörtherseeAn die  
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Im Hause

Datum	10.08.2020
Zahl	<b>05-TSK-TSCH-1/65-2020 (002/2020)</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Karl Baumgartner
Telefon	050 536 15222
Fax	050 536 15200
E-Mail	karl.baumgartner@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:

**Parlamentarische Bürgerinitiative hinsichtlich eines Verbots des tierquälnerischen und betäubungslosen Schächtens sowie Verbots der „post-cutstunning“ – Methode beim Schächten; Stellungnahme**

Unter Bezugnahme auf die do. Aufforderung vom 10. Juli 2020, Zahl 05-G-TS-4/43-2020 (002/2020) wird angemerkt, dass im Bundesland Kärnten keine gemäß § 32 (4) Tierschutzgesetz zugelassene Schlachthanlage für das rituelle Schlachten von Tieren existiert. Seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden wurden auch keine Bewilligungen gemäß § 32 (5) Tierschutzgesetz erteilt. Somit ist davon auszugehen, dass bei Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorgaben keine rituellen Schlachtungen im Bundesland Kärnten stattfinden.

Die Inhalte der Parlamentarischen Bürgerinitiative 5/BI vom 23.10.2019 (XXVII. GP) werden aus ho. Sicht unterstützt, da durch den Halsschnitt vor der Betäubung dem Schlacht tier zweifelsfrei unnötige Schmerzen zugefügt werden. Durch rechtliche Vorgabe einer ordnungsgemäßen, fachgerechten Betäubung bei jedem Schlacht tier sollte diese Ausnahme für rituelle Schlachtungen aller Art verboten werden. Im Sinne einer einheitlichen europaweiten Umsetzung der Verordnung (EG) 1099/2009 wäre es daher wünschenswert, dass ein österreichweites Verbot des betäubungslosen Schächtens sowie ein Verbot der „post-cutstunning“ – Methode beim Schächten im Tierschutzgesetz verankert wird.

Mit freundlichen Grüßen!  
Für das SG Tierschutz und –kontrollen:  
Dr. Baumgartner

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.